

## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Gewerbegebiet

Sondergebiet (Technologiepark Universität)

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Metern über NN

OK17.5 Höchstmaß

Mindestmaß und Höchstmaß

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN,

Abweichende Bauweise

Offene Bauweise

---- Baugrenze

---- Baulinie

## VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen

----- Straßenbegrenzungslinie

**HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN** 

————— Fernheizleitung, unterirdisch

Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Bremen

#### **GRÜNFLÄCHEN**

Öffentliche Grünanlage

# SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Stellplätz**e** 

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

TTTT Mit einem Fahrrecht zugunsten der angrenzenden Grundstücke zu belastende Fläche

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Mit der Bekanntmachung dieses Planes nach §12 BauGB treten innerhalb seines Geltungsbereiches sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne außer Kraft.
- Unterbringung von in der Forschung und Entwicklung tätigen Einrichtungen und Unternehmen sowie von Produktions- und Dienstleistungsunternehmen mit einem Produkt- bzw. Leistungsschwerpunkt im Bereich Forschung und Entwicklung. Zulässig sind Büro- und Verwaltungsgebäude, Labor-, Werkstatt- und Montagegebäude, Prüfstand- und Versuchsanlagen, Ausbildungsstätten sowie Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke, soweit sie der Zweckbestimmung des Baugebietes entsprechen und benachbarte schützenswerte Gebiete anderer baulicher Nutzung und Flächen sonstiger Bodennutzung nicht stören. Offene Lagerplätze sind nicht zulässig. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen kön-
- Im Gewerbegebiet (GE) ist die nach §8Abs.2Nr.3BauNVO allgemein. zulässige Nutzung (Tankstelle) nicht zulässig.
- 4. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen, soweit sie Gebäude im Sinne der Bremischen Landesbauordnung sind, und Garagen nicht zulässig. Stellplätze sind hier nur zulässig, sofern sie besonders festgesetzt sind.
- Die Überschreitung der festgesetzten Mindest- und Höchstmaße für die Höhe baulicher Anlagen durch Gebäude, Gebäudeteile und sonstige bauliche Anlagen kann im Einzelfall als Ausnahme zugelassen werden, wenn dies im Hinblick auf die stadträumliche Wirkung unter-
- 6. Ein Zurücktreten von Gebäuden und Gebäudeteilen von der Baulinie kann im Einzelfall als Ausnahme zugelassen werden, wenn dies im Hinblick auf die stadträumliche Wirkung untergeordnet ist.

- In der abweichenden Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Maßgabe,
- -daß auch Gebäude von mehr als 50 m zulässig sind -daß eine Grenzbebauung gestattet werden kann, ohne daß von dem Nachbargrundstück her angebaut werden muß.
- Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze bzw. Baulinie sind, soweit sie nicht als Zufahrt, Zugang oder Stellplatz dienen, zu begrünen; befestigte Arbeits- und Lagerflächen sind hier nicht zulässig. Die sonstigen nicht befestigten Grundstücksteile sind ebenfalls zu begrünen.
- 9. Im Sondergebiet Technologiepark Universität [SO(TU)] gelten folgende Vorschriften (§87BremLBO):
- 9.1 Dächer von Gebäuden sind nur als Flachdächer oder flach geneigte Dächer (bis 15°) zulässig. Geneigte Dächer sind nur mit Metalldeckung zulässig.
- 9.2 Einfriedigungen an Straßen sind nur hinter der Baulinie oder Baugrenze zulässig.
- 9.3 Einfriedigungen an Straßen sind als Mauern in Ziegelmauerwerk oder als Stahlgitterzäune, auch in Kombination mit gemauerten Sockeln und Pfeilern, von 1,60-2,00m Höhe auszu-
- 9.4 Auf den Flächen für Stellplätze ist je vier Stellplätze ein Baum
- 9.5 Massive Bauteile in den Außenwänden von Gebäuden sind nur in Ziegelmauerwerk zulässig.
- 10. Im Sondergebiet Technologiepark [SO(TU)] werden von der Stadtgemeinde Bremen bereitzustellende Flächen im Oberblockland im Geltungsbereich des Bebauungsplans 2117 in einer Größe von 7,5 ha zugeordnet (§9Abs1aSatz2BauGB in der Fassung vom 27.August 1997).

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Im Geltungsbereich des Bebauungeplanes dürfen auch auf den überbaubaren Grundstücksteilen Bäume, die nach der Baumschutzverordnung in der Fassung vom 20. Juli 1995 (Brem. GBI.S. 363) geschützt sind, nur dann entfernt werden und Arbeiten, durch die Bäume beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt werden könnten, nur ausgeführt werden, wenn hierfür vorher die Erlaubnis der Naturschutzbehörde eingeholt worden ist.

Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung finden Anwendung.

Am Südufer der Kleinen Wümme sind auf den als öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen Ausgleichsmaßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluß vom 9.9.1996 gem. §28 Personenbeförderungsgesetz (Neubau einer Straßenbahnstrecke zwischen Riensberg und Universität) durchzu-

## HINWEISE

#### Rechtliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI.I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI.I S.466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV90)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG) - Bremische Landesbauordnung (BremLBO)

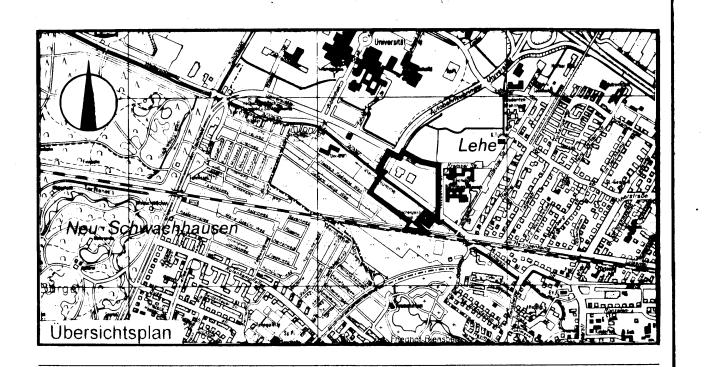
Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen die Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind schraffiert.

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

# BEBAUUNGSPLAN

für ein Gebiet in Bremen-Horn-Lehe zwischen Universitätsallee (zum Teil einschließlich), Kitzbühler Straße, Eisenbahnlinie Bremen-Hamburg und nördlich Heinrich-Kaemena-Weg



/ } F	Planungsamt		
E	Bremen,		Senatsra <b>t</b>
Dieser Plan hat im F vom	Planungsamt g bis	em. § 3 Abs. 2 Bauge öffentl	esetzbuch lich ausgelegen.
Planungsam <b>t</b>		lm Auftrag	
Dieser Plan hat im C	ortsamt Horn-L		elegen.
Planungsam <b>t</b>		lm Auftrag	
Beschlossen in der S Senats am 08.0	Sitzung des 9.1998	Beschlossen in de bürgerschaft am	
	Sena <b>t</b> or		Direktor der
	Jenatui	Bremi	schen Bürgersch

Für Entwurf und Aufstellung

Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 09.10.1998 Bearbeitet: Lemmen

Bebauungsplan Gezeichnet: Vogt 02.09.1997 **15**. 10. 1997 1709/ Verfahren: Mack